

Kinderschutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Altomünster

Stand: 15.11.2021

Inhalt

Vorwort.....	1
1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
1.1. Bundeskinderschutzkonzept (BKISCHG).....	1
1.2. Sozialgesetzbuch Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII)	1
1.2.1. § 8a Abs. 4 SGB VIII - Präzisierung des Schutzauftrages	1
1.2.2. § 8b SGB VIII - Beratungsangebote zur Entwicklung von Kinderschutzstandards ..	1
1.2.3. §§ 45 und 47 SGB VIII - Änderungen zur Betriebserlaubnis	2
1.2.4. § 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Persone	2
1.2.5. § 79 Abs. 2 SGB VIII - Nr. 2 Auftrag zur Qualitätsentwicklung.....	2
1.3. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).....	2
1.3.1. Art. 9b BayKiBiG – Kinderschutz	2
1.3.2. Art 10 BayKiBiG - Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen	2
2. Kindeswohl und Kinderschutz.....	2
2.1. Kindeswohl.....	2
2.2. Kinderschutz.....	3
3. Definition sexuelle Gewalt und Übergriffe / Grenzverletzungen	3
4. Formen von Kindeswohlgefährdung	4
4.1. Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden	4
4.2. Übergriffe.....	4
4.3. Körperliche Misshandlung.....	5
4.4. Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt.....	5
4.5. Materielle Ausbeutung	5
4.6. Vernachlässigung.....	5
5. Maßnahmen in der Einrichtung	6
5.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	6
5.2. Präventive Angebote für Kinder	6
5.4. Beschwerdemanagement.....	6
5.5. Elternarbeit zum Thema Prävention	7
5.6. Datenschutz	8
5.7. Qualitätssicherung.....	8
5.8. Kooperation und Vernetzung	8
5.9. Raumkonzept.....	9
5.10. Sexualpädagogische Arbeit.....	9

6. Handlungsleitfaden für Mitarbeiter.....	10
6.1. Verhaltenskodex.....	10
6.2. Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls.....	10
6.3. Umgang mit alkoholisierten Personen in Abholsituationen.....	10
6.4. Vorgehensweise bei Gefährdung durch Mitarbeiterinnen.....	11
6.5. Mitarbeiterinnen schützen.....	11
7. Maßnahmen durch Träger und Leitung.....	11
7.1. Personalauswahl und Bewerbungsverfahren.....	11
7.2. Personalentwicklung.....	11
7.3. Mitarbeiterbindung.....	12
8. Risikoanalyse.....	12
9. Anlaufstellen.....	12
10. Literatur und Links.....	13



Vorwort

Dieser Handlungsleitfaden ist vom Markt Altomünster für die Kindertageseinrichtungen des Marktes erstellt worden. Zentral ist das Wohl des Kindes und die Handlungsfähigkeit aller am Erziehungsprozess beteiligten Fachkräfte. Dabei steht als oberstes Prinzip „Hinschauen“ im Vordergrund. Gleichzeitig dient dieses Konzept als Grundlage für den Austausch in den Einrichtungen, um den Blick für Kindeswohl zu schärfen und das eigene pädagogische Handeln zu hinterfragen.

Jede Einrichtung erstellt darüber hinaus einen Verhaltenskodex, der zusammen mit dem Kinderschutzkonzept die Basis des pädagogischen Handelns in den Einrichtungen zum Schutz des Kindeswohls bildet.

Im Konzept wird überwiegend die weibliche Form verwendet, wenn von Mitarbeitenden geredet wird. Da die Mitarbeiterschaft überwiegend aus Frauen besteht, wird auf gendergerechte Schreibweise verzichtet. So ist ein besserer Lesefluss gewährleistet.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind wesentliche Standards zum Schutz von Kindern festgelegt. In Deutschland ist die Konvention am 03.04.1992 in Kraft getreten.

Kindertagesstätten haben den gesetzlichen Auftrag, Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohl zu sorgen. Die Einrichtungen verstehen sich als einen Schutzraum, in dem alle Kinder bestmöglich vor jeder Form von körperlicher, emotionaler und psychischer Gewaltanwendung geschützt werden. Den Auftrag des Kinderschutzes nehmen die Einrichtungen sehr ernst.

1.1. Bundeskinderschutzkonzept (BKisCHG)

Seit 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Im Folgenden werden die getroffenen Änderungen des SGB VIII, die unmittelbare Auswirkungen auf die Kitas haben, aufgeführt.

1.2. Sozialgesetzbuch Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII)

1.2.1. § 8a Abs. 4 SGB VIII - Präzisierung des Schutzauftrages

Hier werden die Inhalte der Vereinbarungen zum Schutzauftrag genau geregelt, zu denen die Jugendämter und die freien Träger verpflichtet sind. Dazu gehört auch die Regelung über die Qualifikationserfordernisse an die „insoweit erfahrene Fachkraft“.

1.2.2. § 8b SGB VIII - Beratungsangebote zur Entwicklung von Kinderschutzstandards

Zur Einschätzung einer Kindswohlgefährdung und zur Erweiterung ihrer Kompetenzen in diesem Bereich, haben die Pädagogischen Teams Anspruch auf Beratung durch den örtlichen Träger.

Ebenso wird den Trägern Anspruch auf Beratung eingeräumt. In diesem Zusammenhang steht auch der folgende Abschnitt mit dem Ziel, Partizipation von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in den Einrichtungen einzuführen und ein Beschwerdeverfahren zu etablieren.

1.2.3. §§ 45 und 47 SGB VIII - Änderungen zur Betriebserlaubnis

Der Inhalt des § 45 ist dahingehend neu gefasst worden, dass eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis darin besteht, dass es Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Partizipation und Beschwerdemanagement gibt.

Im § 47 wurde der Katalog der anzeigepflichtigen Tatbestände erweitert um Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

1.2.4. § 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Regelt den Schutz der Kinder vor Übergriffen durch Fachkräfte in Einrichtungen, sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten

1.2.5. § 79 Abs. 2 SGB VIII - Nr. 2 Auftrag zur Qualitätsentwicklung

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist hier konkreter formuliert, auch unter dem Aspekt Kinderrecht und Gewaltschutz.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten. Es enthält u.a. Grundaussagen zur staatlichen Mitverantwortung beim Kinderschutz (Frühe Hilfen), bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen zur Information über Hilfen im Zusammenhang von Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, sowie von Netzwerken im Kinderschutz.

1.3. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

1.3.1. Art. 9b BayKiBiG - Kinderschutz

Die Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung von den Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen.

1.3.2. Art 10 BayKiBiG - Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

2. Kindeswohl und Kinderschutz

2.1. Kindeswohl

Bei dem Begriff Kindeswohl handelt es sich juristisch betrachtet um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sowohl im Familienrecht als auch im Jugendhilferecht von größter Bedeutung ist.

Im gesetzlichen Rahmen wird das Kindeswohl eher durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung definiert (vgl. § 1666 BGB: (1)). Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind

die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Für die Bestimmung des Kindeswohls ist eine Orientierung an grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern erforderlich. Die Grundrechte und Bedürfnisse sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, zu deren Anerkennung sich alle Regierungsvertreter der Mitgliedsstaaten verpflichten.

Ein wichtiger Bestandteil des Kinderwohls ist der Kinderwille, den es zu berücksichtigen gilt und der eine angemessene Beteiligung des Kindes an Entscheidungsprozessen sicherstellen soll. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen, das Kind dabei zu leiten und zu unterstützen, bleibt bestehen. Im Konfliktfall ordnet sich der Kinderwille dem Kindeswohl unter.

2.2. Kinderschutz

Seit dem Jahr 2000 gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern, die ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung von Kindern gesetzlich festgelegt haben.

Das Kinderschutzgesetz sieht für jede Kindertagesstätte vor, ein Verfahren festzulegen, das bei ersten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung eingeschlagen wird. Auch für die Einrichtungen des Marktes Altomünster wurde im Rahmen der Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung ein solches Verfahren festgelegt. Sollten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist das Fachpersonal verpflichtet, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen.

Definition

Unter dem Begriff Kinderschutz werden alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen zusammengefasst, die dem Schutz von Kindern dienen. Hierzu gehört insbesondere der Schutz vor

- altersunangemessener Behandlung
- Übergriffen und Ausbeutung
- Verwahrlosung
- Krankheit und
- Armut

Ziele

- Das oberste Ziel ist das Wohl des Kindes!
- Der Markt Altomünster möchte dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen auch in schwierigen Situationen handlungsfähig bleiben und wissen, wie sie in diesen Situationen professionell agieren.
- Zuständigkeiten und Informationsweitergabe werden geregelt
- Die Vorgaben zum Datenschutz sind bekannt und werden eingehalten
- Das betroffene Kind wird angemessen begleitet
- Mit den Eltern wird angemessen umgegangen

3. Definition sexuelle Gewalt und Übergriffe / Grenzverletzungen

Es wird der Begriff sexualisierte Gewalt verwendet. Er ist umfangreicher und bezieht sich anders als sexueller Missbrauch nicht nur auf den strafrechtlichen relevanten Teil des Problems,

sondern auch auf alle Handlungen, die an der Schwelle der Strafbarkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen.

Eine **gängige Definition** sexualisierter Gewalt ist die von **Bange und Deegener**:

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendliche/n entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

Der/die Täter/-in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Nach Bange / Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996

4. Formen von Kindeswohlgefährdung

„Sexuelle, psychische und körperliche Grenzüberschreitungen verletzen Grenzen zwischen einzelnen Personen, zwischen Generationen und / oder Geschlechtern“

Ursular Enders / Yücel Kossaz

Das Verhältnis von Nähe und Distanz ist gerade im professionellem Kontext ein Spannungsfeld. Es empfiehlt sich grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Alltag differenziert zu beachten. Viele der hier beschriebenen Kriterien von grenzüberschreitendem Verhalten dienen auch als Kennzeichnung einer Überschreitung.

4.1. Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden

Diese resultieren aus fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer Kultur heraus, die Grenzverletzungen duldet, z.B.

- Einmalige/gelegentliche Missachtung einer fachlichen adäquaten Distanz
- Einmalige/gelegentliche Tobe-Spiele, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen
- Einmalige/gelegentliche Missachtung eines repektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönliche abwertende Bemerkungen)
- Missachtung der Kinderrechte
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen

4.2. Übergriffe

Diese resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten

- systematische Verweigerung von Zuwendung
- verbale Gewalt
- Machtmissbrauch
- angstmachende Rituale, überfordernde Aufgaben/Spiele
- Geheimhaltungscode

4.3. Körperliche Misshandlung

- Wiederholte Tobes-Spiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden
- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten...)

4.4. Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt

- Wiederholte Missachtung der individuellen/kulturellen Schamgrenzen
- Verwendung von Kosenamen, wie „Süße“, „Schatz“ etc. im professionellen Kontext gegen den Willen des Kindes und/oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen.

4.5. Materielle Ausbeutung

- Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses

4.6. Vernachlässigung

- Körperlich - Körperliche Gewalt, Sexueller Missbrauch / sexuelle Nötigung
- Emotional - Verweigerung von Fürsorge, Erpressung
- Erzieherisch - Verweigerung von Förderung und Hilfen



5. Maßnahmen in der Einrichtung

5.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Die Einrichtungen betrachten es als Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihnen Gewissheit zu geben über ihren eigenen Körper zu bestimmen und Berührungen anzunehmen oder zurückweisen zu dürfen, ihnen zu vermitteln sich verbal abzugrenzen und sich vor Übergriffen zu schützen.

Die Einrichtungen bestärken die Kinder darin, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt, thematisieren mit ihnen gute und komische Gefühle und erarbeiten mit ihnen, wie sie sich Hilfe holen können. Im pädagogischen Alltag bedeutet das, dass es klare Richtlinien geben muss, um Grenzüberschreitungen feststellen zu können.

Die einzelnen Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex, in dem diese Haltung sichtbar wird. Hier soll praxisnah konkretes pädagogisches Vorgehen, tolerierte und nicht tolerierte Verhaltensweisen beschrieben werden.

Diese Regelungen dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und den Mitarbeiterinnen.

5.2. Präventive Angebote für Kinder

Gestärktes Selbstbewusstsein und neue Verhaltensweisen zur Selbstbehauptung sind ein wirksamer Schutz vor Übergriffen. Die jeweiligen Einrichtungen erarbeiten Programme, um die Kinder zu stärken, ihnen eigene und fremde Grenzen bewusst zu machen, sie zu befähigen sich zu äußern und sich ihrer Gefühle klar zu werden. Prävention ist Thema in Teamsitzungen und pädagogischen Planungen.

5.3. Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden.“

*Richard Schröder zitiert nach: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes
Schleßwig-Holstein 2008, S.16*

Den eigenen Willen kundtun, festzustellen, dass man Dinge verändern oder mitbestimmen kann, ist eine wichtige Erfahrung, die Kinder in den Einrichtungen lernen und erleben sollen. Die jeweiligen Einrichtungen eröffnen in ihren Konzepten Möglichkeiten, Kinder mit ihren Ideen, Wünschen und Anregungen an der Gestaltung ihres Alltags zu beteiligen. Die Möglichkeiten der Kinder werden regelmäßig evaluiert.

5.4. Beschwerdemanagement

Kinder sollen erleben, dass Beschwerden erlaubt sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können. Die Einrichtungen ermutigen Kinder darin, über ihre Erfahrung zu sprechen und sich einer Vertrauensperson ihrer Wahl zu öffnen. Kinder, die es gewohnt sind, dass ihre Äußerungen ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt. Die Einrichtungen überlegen und entscheiden in welchen Bereichen Kinder Mit- und Selbstbestimmungsrechte zugestanden werden können.

In den Einrichtungen gibt es verschiedene Möglichkeiten des Beschwerdemanagements für Kinder.

Dazu zählen unter anderem folgende Gremien:

- Der Stuhlkreis
- Kinderkonferenz bei Bedarf
- Das Gespräch mit der Erzieherin
- Die Beobachtung der Erzieherin
- Rückmeldung geben bezogen auf das Verhalten der Erzieherin
- Spielortbestimmung
- Verhaltensregeln in der Kita (z.B. welche Konsequenzen könnte es geben bei nicht Einhaltung von....)
- Veränderungswünsche aller Art
- Nein-sagen können
- Situationsorientierte Präventionsmaßnahmen im Tagesablauf (das Kind bestärken selbst aktiv zu werden: „Nein, das mag ich nicht!“ zulassen)

Die Kinder lernen ihre Rechte schon am Anfang eines Kindergartenjahres kennen.

5.5. Elternarbeit zum Thema Prävention

Die Einrichtungen leben eine konstruktive und kooperative Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern. Diese beginnt bereits mit dem Tag der offenen Tür. Bewusst gestalten die Einrichtungen dieses erste Kennenlernen dialogisch, um Eltern einen transparenten Einblick in unsere Einrichtungen und die pädagogische Arbeit zu gewähren.

Mit unserem Schutzkonzept möchten die Einrichtungen Eltern und Erziehungsberechtigte informieren, was diese für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung tun und welche Regeln im Haus gelten.

Die Einrichtungen sind sehr an einem guten Kontakt und Austausch interessiert und bieten hierfür verschiedene Möglichkeiten an:

- Eingewöhnungsgespräche
- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Feste
- Aktionstage
- Familienausflüge

Elternabende zu verschiedenen Themen in Bezug auf die Entwicklung des Kindes.

Zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte gehört es, im Rahmen der Elterngespräche bei Bedarf auch auf Schwierigkeiten in der Entwicklung ihres Kindes hinzuweisen und den Eltern Möglichkeiten Hilfe- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen. Grundsätzlich steht es Eltern frei, diese Angebote wahrzunehmen oder sich für einen anderen Weg zu entscheiden.

Die Freiwilligkeit verändert sich, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht und „gewichtige Anhaltspunkte“ hierfür vorliegen. Damit sind die Einrichtungen im § 8a-Verfahren und verpflichtet, mit Beteiligung der Eltern und Kinder sowie der Hinzuziehung einer sog-

nannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Gefährdung abzuklären und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Sollte dies nicht gelingen ist eine Meldung an die nächsthöhere Instanz (Jugendamt) vorzunehmen.

Alle Elternkontakte, Beobachtungen und Begebenheiten in diesem Zusammenhang werden in den Einrichtungen dokumentiert und archiviert. Elterngespräche werden protokolliert und den Eltern zur Unterschrift vorgelegt. Gesammelt werden alle Daten in der Kinderakte eingeordnet.

Die Mitarbeiterinnen sind angehalten eine professionelle Distanz zu den Eltern zu wahren. WhatsApp-Gruppen von Eltern mit dem Kitapersonal sind nicht gestattet. Diese Regelung dient auch dem Schutz unserer Mitarbeiterinnen vor Interessenkonflikten.

5.6. Datenschutz

Die Einrichtungen gehen sensibel mit personenbezogenen Daten um. Um das Kindeswohl zu schützen, benötigen die Einrichtungen Angaben zum Gesundheitszustand der Kinder wie Allergien, chronische Erkrankungen, Notfallmedikamente, o.ä., sowie darüber hinaus Notfallnummern der Eltern.

„Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In §62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.“

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

5.7. Qualitätssicherung

Die pädagogische Qualität wird stetig weiterentwickelt. Jährlich finden gemeinsame Teamtage und/oder Teamfortbildungen statt. Mögliche Themen können sein: Kinderschutz, Partizipation oder Elternkooperation.

Durch die Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagen und Fallbesprechungen in den Teamsitzungen wird die Weiterentwicklung einzelner Mitarbeiterinnen gefördert.

5.8. Kooperation und Vernetzung

Im Sinne einer guten Vernetzung werden regionale Angebote wie beispielsweise „Die Mitte“ für Ergotherapie, die Frühförderstelle in Dachau, Psychologen aus den umliegenden Ortschaften, wie z.B. Aichach genutzt.

Die Einrichtungen arbeiten eng mit dem Franziskuswerk Schönbrunn zusammen, um u.a. die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern zu unterstützen sowie Benachteiligungen oder Gefährdungen zu vermeiden oder abzubauen. Hierzu kann sich bei Fragen und Anliegen an die „Insofern erfahrene Fachkraft“ (IseF) gewandt werden.

5.9. Raumkonzept

Sowohl Innen- als auch Außenräume betrachten die Einrichtungen als Erfahrungsräume, die zur Bildung, Selbständigkeitsentwicklung, zum Forschen und Entdecken einladen und inspirieren und einen Wechsel zwischen Bewegung und Entspannung ermöglichen.

Zusätzlich kümmert sich eine Sicherheitsbeauftragte um sicherheitstechnische Mängel im Innen- und Außenbereich, die diese der Leitung unverzüglich mitteilt, sodass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit schnellstmöglich umgesetzt werden können.

Mit den Kindern wird regelmäßig eine Evakuierungsübung durchgeführt, sodass Kinder und Fachkräfte sich mit den Themen Brandschutzerziehung und Notfall auseinandersetzen.

5.10. Sexualpädagogische Arbeit

Für eine ungestörte sexuelle Entwicklung und ein positives Körperbewusstsein von Kindern ist die Sexualerziehung unerlässlich. Sie ist Teil der Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung in der pädagogischen Arbeit. Die Sexualerziehung stellt einen wichtigen Baustein der Prävention vor sexuellem Missbrauch dar, denn nur wenn Kinder in der Lage sind, ihren Körper wahrzunehmen und selbstbewusst zu handeln, können sie ihre Grenzen aufzeigen.

Kinder entwickeln ihr Selbstkonzept und Selbstbild über ihren Körper und ihre Bewegungen und gewinnen dadurch Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, dass alle Mädchen und Jungen ein positives Körperbewusstsein entwickeln. Das Erkunden des eigenen Körpers, das Erforschen von Genitalien und das Interesse am anderen Geschlecht ist Teil der normalen gesunden kindlichen Entwicklung. Gerade im Vorschulalter initiieren Kinder gerne „Doktorspiele“. Sie spielen nach, was sie beim Arztbesuch erlebt haben und untersuchen sich unter Umständen auch mal gründlicher. Diese Rollenspiele sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt zu Gleichaltrigen, sie sind je nach Kind und Entwicklungsstand unterschiedlich ausgeprägt und Teil der Identitätsentwicklung. Sie sind so lange in Ordnung, wie die Beteiligten sich einig sind und kein Kind zu Handlungen überredet wird, die es nicht möchte oder die Gefahr für es bedeuten.

„Auffälliges Spiel“ bedeutet, z.B.:

- ein dominanteres Kind (älter, stärker) zwingt ein anderes Kind (schwächer, scheu, jünger) zu Handlungen, die es nicht möchte und gegen die es sich nicht wehren kann (Angst),
- manipulatives Verhalten („Wenn du nicht..., dann....“),
- Spiel mit gefährlichen Gegenständen.

In der Einrichtung wurden gemeinsam Regeln für Doktorspiele erarbeitet, die den Kindern auch vermittelt werden. Es wird eingeschritten, wenn diese nicht eingehalten werden. Dazu gehört:

- angezogen bleiben
- nichts in Körperöffnungen stecken
- Nein-sagen
- Intimbereich ist tabu
- verstecktes Spiel unter der Decke ist für Doktorspiele verboten

6. Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen

Eine Kindeswohlgefährdung entsteht durch Handlungen oder Unterlassung von Handlungen, wodurch das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Hier können Eltern oder Betreuer, Familienmitglieder oder Dritte verantwortlich für sein.

Grenzüberschreitendes Verhalten von Profis an Schutzbefohlenen sind traumatisierende Ereignisse für die Beteiligten. Gleichzeitig sind Verdächtigungen und Vorverurteilungen belastende Faktoren für viele pädagogische Fachkräfte. Um dieses Spannungsfeld adäquat zu bearbeiten, sind feste Regelungen wichtig, die einerseits Schutzbefohlene ausreichend schützen und Verhaltensweisen als günstig oder ungünstig zu bewerten und somit auch Mitarbeiterinnen vor Verdächtigungen schützen.

Folgende Regelungen sind für Mitarbeiterinnen verpflichtend. Damit werden klare Verhaltensweisen festgelegt, die es ermöglichen Grenzüberschreitungen festzustellen.

6.1. Verhaltenskodex

- Der Verhaltenskodex wird einrichtungsbezogen mit allen Mitarbeiterinnen erarbeitet,
- von allen Mitarbeiterinnen unterschrieben,
- und verpflichtet alle sich daran zu halten.
- Die Inhalte werden schnell an neue Mitarbeiterinnen vermittelt.

6.2. Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

- Besondere Beobachtungen, die einen „stutzig“ machen, werden durch die jeweilige Mitarbeiterin festgehalten und mit der Leitung besprochen.
- Im Mehraugen-Prinzip werden diese Beobachtungen evaluiert und es wird festgelegt, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte handelt. Das Ergebnis wird festgehalten.
- Wenn es sich um gewichtige Anhaltspunkte handelt, wird zur Gefährdungseinschätzung eine IseF hinzugezogen. Das Ergebnis wird festgehalten.
- Weiteres Prozedere wird besprochen und dokumentiert: Maßnahmen und Vorgehensweisen werden festgelegt, Prozesse und Gespräche (z.B. mit Eltern, Angehörigen, etc.) werden protokolliert. Ergebnisse und weitere Beobachtungen werden festgehalten.
- Sollte das zuständige Jugendamt miteinbezogen werden müssen, geschieht das nur über die Leitung. Die Eltern werden davon in Kenntnis gesetzt. Eine Gefährdungsmeldung wird bewertet und gegebenenfalls erstellt.
- Wenn sich eine deutliche Verbesserung einstellt, wird der Fall geschlossen und das Datum und das Ergebnis dokumentiert.

Alle im Prozess erhaltenen Daten, Informationen und Ergebnisse werden in geeigneter Form festgehalten und unterstehen besonderem Datenschutz. Alle Unterlagen werden an einem geeigneten Ort archiviert und abgesperrt.

6.3. Umgang mit alkoholisierten Personen in Abholsituationen

- Die Person wird vom pädagogischen Personal angesprochen. Es wird an die Vernunft appelliert.
- Es wird geklärt, ob und welche eine andere Bezugsperson das Kind abholen kann.

- Bei Bedrohungssituationen holen wir uns Hilfe! Auf Selbstschutz achten!
- Rechtlich ist das Kind dem Sorgeberechtigten mitzugeben, jedoch werden unverzüglich nahe Angehörige oder ggf. auch die Polizei informiert.

6.4. Vorgehensweise bei Gefährdung durch Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeiterinnen unternehmen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Opfer. Oberster Grundsatz ist, Verhalten als unpassend zu bewerten und die Betroffenen anzusprechen:

- wenn eine Auffälligkeit beobachtet wird, unmittelbar aufmerksam machen
- persönliches Gespräch unter vier Augen führen
- Verhaltensänderung einfordern
- Beschreibung der auffallenden Situationen formulieren
- wenn keine Einsicht spürbar ist, wird die Leitung informiert.

6.5. Mitarbeiterinnen schützen

- Werden Beobachtungen gemacht, die einem seltsam vorkommen, werden Kolleginnen oder die Leitung zu Rate geholt.
- Zur Absicherung oder Informationseinholung kann die IseF hinzugezogen werden.
- Alle Beobachtungen und Handlungen werden dokumentiert.
- „Schwierige“ Elterngespräche werden zu zweit gehalten und dokumentiert.
- Der Verhaltenskodex dient zum Schutz für Kinder und der Mitarbeiterinnen.

7. Maßnahmen durch Träger und Leitung

7.1. Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

Die Gewährleistung, dass eine Kindertagesstätte zu einem sicheren Ort für Kinder wird, beginnt schon bei der Personalauswahl.

Der Träger stellt durch ein strukturiertes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen sowohl eine fachliche als auch persönliche Eignung vorliegt. Von neuen Mitarbeiterinnen wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss. Desweiteren unterschreiben alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen, sowie Praktikantinnen, die in der Pädagogik oder Hauswirtschaft tätig sind, eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben.

7.2. Personalentwicklung

Unter Personalentwicklung werden alle zielgerichteten geplanten, systematisch durchgeführten Maßnahmen der Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung verstanden. Mit Hilfe der Personalentwicklung sollen die Qualitätssicherung, persönliche Ziele der Mitarbeiterinnen, die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten verfolgt werden.

Eine regelmäßige Weiterbildung ist nicht nur gewünscht, sie wird auch gefördert und vom Träger finanziert. Jede Mitarbeiterin stehen pro Jahr 5 Fortbildungstage zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es mehrere Teamfortbildungstage/Jahr, Mitarbeiterschulungen in Erster Hilfe, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygieneverordnung, die Möglichkeit der Teilnahme

an Fachtagen, regelmäßige Teamsuperversionen und wöchentliche Team- und Kleinteambesprechungen.

Gemeinsam werden Maßnahmen entwickelt, wie das neu erworbene Wissen aus einer Fortbildung dem Team berichtet und weitergegeben wird, um einen Transfer in der Praxis sicherzustellen.

7.3. Mitarbeiterbindung

Mitarbeiterbindung wird als wesentlicher Erfolgsfaktor in der Einrichtung gesehen, denn die Bindung und die Identifikation mit der Einrichtung erhöhen das Engagement und die Qualität der pädagogischen Arbeit. Es wird großer Wert auf ein gutes Betriebsklima gelegt und ein wertschätzender und respektgeprägter Umgang miteinander gepflegt. Gemeinsame Teamtage, Betriebsausflug und Teamevents werden als hilfreiche Möglichkeiten gesehen, den Teamzusammenhalt zu stärken.

8. Risikoanalyse

Da es so viele Situationen gibt, in der Kinder gefährdet werden können, ist es wichtig, dass jede Einrichtung eine Risikoanalyse vornimmt und konkrete Orte und Situationen bewertet. In Teamsitzungen werden diese Situationen besprochen und Präventionsmaßnahmen beschlossen.

9. Anlaufstellen

IseF

Matthias Spengler

Tel: 0151 / 15656497

E-Mail: matthias.spengler@theater-zeit.info

Frühförderstelle Schönbrunn

08139/800-6041

Mobiler Fachdienst

Frühförderstelle Dachau

Newtonstr. 3

85221 Dachau

08131/5184-0

Landratsamt Dachau

Rehane Jawaheri-Amin, Tel: 08131/74-1280

E-mail: rehane.jawaheri-amin@lra-dah.bayern.de

Jugendamt Dachau

Tel: 08131/741200

10. Literatur und Links

- https://www.praevention-bilung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/micro-site/Downloads/Zartbitter_Doctorspiele_druckgesperrt.pdf
- Kinderrechte in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag Juni 2016
- Kinderschutz in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Grundlagentexte der Online-Kurse Traumapädagogik, Schutzkonzepte partizipativ und achtsam gestalten, Leitungswissen Kinderschutz in Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm im Verbundprojekt EQUAT
- DVD-Datenschutz gem. der neuen DSGVO in Kitas und Schulen, AV1 Medien 2018
- Broschüre „Liebevoll begleiten“ Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder BZgA 03/2017
- Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“
Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen
- „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern
Leitfaden zur Verhinderung und zum pädagogisch fachlichen Umgang von sexuellen Übergriffen unter Kindern (zu bestellen unter www.strohalm-ev.de)

Markt Altomünster



Michael Reiter

Erster Bürgermeister